

Satzung des Musikvereins 1903 Oeventrop e.V.

Auf Basis der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) hat die Mitgliederversammlung am 20.09.2020 die folgende Vereinssatzung beschlossen.

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein 1903 Oeventrop e.V.“ und hat seinen Sitz in Arnsberg, Stadtteil Oeventrop. Er wird nachfolgend kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nummer VR 587 im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Wesentliches Element des Vereins ist die die jugendpflegerische und jugendfördernde Tätigkeit.
3. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Volksmusik in Oeventrop sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
4. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern sowie der musikalischen Früherziehung.
 - b. Durchführung regelmäßiger Übungsabende.
 - c. Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - d. Teilnahme an Musikfesten befreundeter Musikvereine sowie übergeordneter Musikverbände.
 - e. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller und kirchlicher Art.
 - f. Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
6. Der Verein schließt sich dem zuständigen Landesmusikverband an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Musiker der Musikkapelle, Jugendmusiker und in der musikalischen Ausbildung befindliche Mitglieder.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.

4. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um die Volksmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Verein ist gebührenfrei. Sie bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein muss.
2. Als Mitglied können auf Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand vorbehaltlich eines etwaigen Einspruchs der Mitgliederversammlung.
3. Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ordnungen und Mitgliedsbedingungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien an. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Satzung auszuhändigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vor Jahresende schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Satzung des Vereins verstößt, durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung oder sonstigen Zahlung ein Jahr im Rückstand ist, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf Verlangen schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt,
 - a. an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
 - b. an Abstimmungen und Wahlen während der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - c. Anträge an die Mitgliederversammlung nach Vorgabe des § 9.1 und an den Vorstand zu stellen.
 - d. an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
3. Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - a. Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt. Sie haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
 - b. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind auf Antrag ab dem folgenden Kalenderjahr beitragsfrei.
 - c. Über weitere Beitragsbefreiungen oder -ermäßigungen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zahlungen aus dem Vermögen des Vereins.
5. Aktive Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und kostenlos an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
6. Die Musiker dürfen für andere Vereine, Gruppen oder Institutionen auf eigene Rechnung als Musikkapelle in Uniform des Vereins auftreten, sofern durch die Auftritte Belange des Vereins nicht betroffen oder verletzt werden.
7. Für grob fahrlässig verursachte Schäden an vereinseigenem Inventar haftet das jeweilige Mitglied grundsätzlich selbst. Näheres regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
3. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse enthalten müssen. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung zu verlesen oder in geeigneter Weise rechtzeitig vor der nächsten Sitzung den Teilnehmern bekannt zu machen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Jahres statt. Sie wird durch Aushang an der Schützenhalle Oeventrop unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben. Anträge an die Mitgliederversammlung oder deren Tagesordnung müssen bis zum 31.12. des Vorjahres schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Bekanntmachungsfrist gilt Absatz 1 entsprechend. Falls erforderlich, kann die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage vor der Versammlung verkürzt werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder (außer: Dirigent bzw. stellv. Dirigent) und der Kassenprüfer,
 - b. Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f. Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

- g. Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat,
 - h. Anschluss an oder Austritt aus Verbänden,
 - i. Änderung der Satzung,
 - j. Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig mit der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Handhebung durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter beantragt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 10 Der Vorstand

1. Gesetzlicher Vertreter (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB) ist der
- Vorsitzende
 - stellvertretende Vorsitzende
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Geschäftsführer Jugend.

Jeweils zwei Mitglieder dieses gesetzlichen Vorstands vertreten den Verein gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vereinsvorstand gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand:

2.1 Geschäftsführender Vorstand:

- a. Vorsitzender
- b. Stellvertretender Vorsitzender
- c. Geschäftsführer
- d. Kassierer
- e. Geschäftsführer Jugend
- f. Stellvertretender Geschäftsführer
- g. Stellvertretender Kassierer.

2.2 Erweiterter Vorstand:

- h. Jugendbetreuer,
- i. Stellvertretende/r Jugendbetreuer
- j. Sach- und Gerätewart
- k. Stellvertretender Sach- und Gerätewart
- l. Notenwart
- m. Stellvertretender Notenwart
- n. Dirigent (ist dieser nicht ehrenamtlich tätig, der stellvertretende Dirigent)
- o. Beisitzer (bis zu 7)

3. Die Wahl zu 2n (Dirigent bzw. stellv. Dirigent) erfolgt durch die aktiven Musiker der Kapelle in einer gesonderten Versammlung.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Damit bei der Neuwahl nicht der gesamte Vorstand zurücktritt, wird zeitversetzt gewählt:

- in Jahren mit gerader Endziffer (0, 2, 4 usw.) die Vorstandsmitglieder zu
 - 2a (Vorsitzender),
 - 2c (Geschäftsführer),
 - 2e (Geschäftsführer Jugend),
 - 2g (stellvertretender Kassierer),
 - 2i (stellvertretende/r Jugendbetreuer),
 - 2k (stellvertretender Sach- und Gerätewart),
 - 2l (Notenwart),
 - in Jahren mit ungerader Endziffer (1, 3, 5 usw.) die Vorstandsmitglieder zu
 - 2b (stellvertretender Vorsitzender),
 - 2d (Kassierer),
 - 2f (stellvertretender Geschäftsführer),
 - 2h (Jugendbetreuer),
 - 2j (Sach- und Gerätewart),
 - 2m (stellvertretender Notenwart),
 - 2n (Dirigent bzw. stellv. Dirigent),
 - Von den Beisitzern (2 o) wird in jedem Jahr die Hälfte neu gewählt.
5. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt automatisch die Vorstandszugehörigkeit im jeweiligen Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen.
 6. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
 7. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder per Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
 8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese legt die Verteilung und Erledigung der Aufgaben innerhalb der Geschäftsbereiche fest und ist nicht Bestandteil der Satzung.
 9. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
 10. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des gesamten Vorstandes beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
 11. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. In den Vorstandssitzungen sind nur die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt.

Sind mehrere stellvertretende Jugendbetreuer anwesend, ist davon eine Person stimmberechtigt.

Die Stellvertreter des Sachwarts und des Notenwarts sind nur bei deren Abwesenheit stimmberechtigt.

12. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Personen in beratender Funktion einladen.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Grundsätze des § 3 (Gemeinnützigkeit) sind zu beachten.
4. Gemäß § 670 BGB besteht ein Ersatzanspruch für notwendige Aufwendungen, die Mitgliedern durch die Tätigkeit für den Verein nachweislich entstanden sind. Sie können innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15. Januar des neuen Geschäftsjahres für das Vorjahr durch Vorlage entsprechender Belege geltend gemacht werden.

§ 12 Kassenprüfung

Die durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung und Überprüfung des Belegwesens.

Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes zur Abstimmung.

Der Vorsitzende kann anlassbezogen weitere Kassenprüfungen beauftragen oder vornehmen.

§ 13 Veranstaltungen

Bei allen Veranstaltungen des Vereins (Konzert, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen etc.) sind die Entgelte und Preise so festzusetzen, dass diese voraussichtlich die Kosten der Veranstaltung decken. Etwaige Erlöse sind nur für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins oder für zulässige Rücklagen zu verwenden.

§ 14 Ehrungen

1. Der Verein bedient sich für seine aktiven und passiven Mitglieder der Ehrungsordnung der übergeordneten Musikerverbände. Die Einzelheiten regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können außergewöhnliche Ehrungen vorgenommen werden.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils bis zum 01. Oktober schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung eine vorgesehene Satzungsänderung als besonderen Tagesordnungspunkt anzuführen .

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Anwesend müssen jedoch mindestens drei Fünftel der eingetragenen, stimmberechtigten Mitglieder sein.
2. Zur Vermeidung von übereiligen Beschlüssen wird das Vermögen des Vereins nach dem Auflösungsbeschluss für 12 Monate festgelegt.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Volksbank im Hochsauerland eG oder deren Rechtsnachfolger mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis im Stadtteil Oeventrop ein anderer, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen neu gegründet wird, der in seinem Namen die Bezeichnung „Oeventrop“ führt.
Diesem neu gegründeten Verein ist das Vereinsvermögen zu übergeben mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Volksbank im Hochsauerland eG oder deren Rechtsnachfolger das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken im Stadtteil Oeventrop zuzuführen.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung des Musikvereins 1903 Oeventrop e.V. wurde in der Mitgliederversammlung am 20.09.2020 beschlossen und ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.

Oeventrop, den 20.09.2020

Andrea Hiller (Vorsitzende)

Peter Schulte (stellv. Vorsitzender)

Jana Krätzig (Geschäftsführerin)

Daniel Kerwin (Kassierer)

Pia Schulte (Geschäftsführerin Jugend)

Jan Hiller (stellv. Kassierer)

Sarah Kramer-Schnapp (stellv. Geschäftsführerin)